

Beglaubigte Abschrift

JORDAN · SCHÄFER · AUFFERMANN

RAe JORDAN · SCHÄFER · AUFFERMANN 97070 WÜRZBURG

Amtsgericht Würzburg
Abteilung für Familiensachen
Ottostr. 5
97072 Würzburg

RECHTSANWÄLTE

HANS-ERICH JORDAN

ULRICH SCHÄFER

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

DR. PETER AUFFERMANN

Fachanwalt für Strafrecht

DR. GABRIELE HITZLBERGER

Fachanwältin für Familienrecht

STEFANIE MEIXNER

FRANK BUSSMANN

in Bürogemeinschaft:

DR. med. BERND-JOCHEN STRUBEL

Rechtsanwalt und Arzt

Kapuzinerstraße 17

97070 Würzburg

Telefon (09 31) 14060, 16898, 51898

Telefax (09 31) 13639

eMail: RAe@anwaelte-jsa.de

in Kooperation:

RECHTSANWÄLTE

LOTHAR WEGENER

Fachanwalt für Erbrecht

DR. BENEDIKT HRUSCHKA

Fachanwalt für Versicherungsrecht / Mediator

STEUERBERATER

ROBERT AUMÜLLER*

MANFRED HOFMANN**

* Diplom-Kaufmann u. Wirtschaftsprüfer

** Dipl.-Wirt.-Ing. (FH). Ldw. Buchstelle

27.08.2013

H/kl^D8/23167

Bitte stets angeben:

585/12H01

2 F 957/12

In Sachen

wegen Umgangsrecht

bitten wir trotz des mit der Richterin Treu geführten Telefonats und nunmehr nach Rücksprache mit der Kindesmutter doch um Terminsverlegung.

In der Kanzlei der Unterfertigten steht leider am 10.09.2013 kein im Familienrecht erfahrener Anwalt zur Verfügung, da auch der Kollege Dr. Auffermann und der Kollege Schäfer Urlaub haben. Die drei anderen in der Kanzlei befindlichen Anwälte machen

allesamt überhaupt kein Familienrecht. Die Kindesmutter hat das Recht auf eine kompetente Vertretung und wünscht daher ausdrücklich die Terminsverlegung.

Darüber hinaus war der Kindesmutter von der Sachverständigen zugesagt worden, dass Anfang August ein Gutachten vorliege. Tatsächlich hat die Sachverständige bisher einmal mit [redacted] und einmal mit der Kindesmutter gesprochen. Ein schriftliches Gutachten liegt bis heute nicht vor.

Ungeachtet dessen kommt die Kindesmutter selbst mit [redacted] erst in der Nacht vor dem 10.09.2013 von dem seit längerem gebuchten Flugurlaub zurück. Der Erholungswert sowohl für [redacted] als auch die Kindesmutter ist sicher nur gering, wenn unmittelbar am nächsten Tag eine Gerichtsverhandlung angesetzt ist.

Im Übrigen hat sich die ablehnende Haltung von [redacted] gegenüber [redacted] Vater zwischenzeitlich noch verstärkt. Der Antragsteller hat wiederholt beim Großvater von [redacted] angerufen und verlangt, [redacted] zu sprechen. [redacted] wollte jedoch nicht mit dem Antragsteller sprechen. Als [redacted] zufällig einmal selbst am Telefonapparat war, als der Antragsteller anrief, hat [redacted] völlig verängstigt sofort aufgehört. Dieser Vorfall war am 11.08.2013. Keine Woche später, nämlich am 17.08.2013, stand der Antragsteller ohne jegliche Vorankündigung vor der Wohnung des Großvaters und verlangte, [redacted] zu sehen. [redacted] war nicht anwesend, worauf der Antragsteller verlangte mitzuteilen, wo [redacted] sei. Dies wurde ihm allerdings nicht mitgeteilt. Tatsache ist, dass dieser Vorfall wiederum [redacted] und auch den Rest der Familie in Angst und Schrecken versetzt hat. Der Antragsteller versucht, in die Privatsphäre [redacted] und der Familie einzudringen. Dies hat zur Folge, dass [redacted] nicht mehr alleine auf die Straße und zum Spielen geht. [redacted] hat Angst, unvorbereitet auf den Antragsteller zu treffen. [redacted] traut sich zwischenzeitlich nur noch aus dem Haus, wenn [redacted] in Begleitung ist.

Das ganze Verhalten des Antragstellers führt nicht zu einer Verbesserung der Situation, sondern vielmehr zu einer Gesamtverschlechterung, insbesondere was das Wohl des Kindes betrifft. Wir beantragen daher nochmals – wie bereits im Schriftsatz vom 22.01.2013 – den Beschluss des Familiengerichts vom 21.12.2012 um die vorgreifliche Frage zu erweitern, inwieweit der Umgang des Vaters mit der [redacted] derzeit überhaupt im Kindeswohl liegt.

Das Kind ist derzeit zwischenzeitlich so verängstigt, dass es nachts oft nicht schläft und sich nicht alleine vor die Türe traut. Es ist daher dringendst vorab durch die Gutachterin

zu klären, ob ein Umgang überhaupt im Kindeswohl liegt. Erst wenn diese wesentliche Vorfrage durch die Gutachterin geklärt ist, macht eine gerichtliche Verhandlung Sinn. Derzeit wird davon ausgegangen, dass – wie seinerzeit der Vorgutachter Prof. Wittkowski ebenfalls bestätigte – ein Umgang nicht im Kindeswohl liegt.

Rechtsanwalt

Beglaubigt
Rechtsanwalt